

daß ihr kümmerlicher Erwerb durch die den Oberlausitzer Webern zugestandene Hausfirbefugniß so sehr geschmälert wird, und bitten um Aufhebung dieser Befugniß. Hierbei erlaube ich mir zu bemerken, daß die Ständeversammlung schon im Jahre 1840 in Folge einer gleichen Petition den Antrag an die Staatsregierung gestellt hat: „Die Angelegenheit fortwährend im Auge zu behalten, und zur Beseitigung der diesfallsigen Rechtsungleichheit, sobald der geeignete Zeitpunkt dazu eingetreten sein werde, das Hausfirbefugniß der Oberlausitzer und Sebnitzer Weber, und zwar nicht bloß in dem Grenzbezirke, sondern überhaupt wieder aufzuheben.“ Beim vorigen Landtage kam auf eine erneuerte Petition diese Frage wieder zur Sprache, und das Deputationsgutachten erklärte sich ausdrücklich dahin: „Daß die gänzliche Aufhebung jenes für unzutraglich erklärten Privilegii nicht von Landtag zu Landtag hinausgeschoben werden dürfte.“ Es hat nun wieder ein Landtag begonnen, ohne daß für die Petenten etwas Anderes geschehen ist, als daß vor nicht ganz einem Jahre eine Verordnung erschien, die aber nicht etwa die Aufhebung des Hausfirhandels bezweckte, sondern ihn nur in seine ursprünglichen Grenzen zurückwies. Diese Verordnung hatte aber auch keinen Erfolg; denn der Hausfirhandel ist in immer größerem Maaße betrieben worden, als jemals. Wer diesen Handel kennt, der wird auch die Unzweckmäßigkeit desselben kennen, und wird glauben, daß er den Webern einen großen Nachtheil zufügt. Es ist aber hierbei noch besonders hervorzuheben, daß diese Hausfirbefugniß, welche den Oberlausitzer und Sebnitzer Webern zugestanden ist, eine Rechtsungleichheit in sich trägt, weil die übrigen Weber in den Erblanden nicht hausfieren dürfen, ja ihnen dies sogar streng verboten ist. Eine solche Rechtsungleichheit kann nicht länger fortbestehen, und wir müssen bekennen, wenn schon vor sechs Jahren die erbländischen Weber um Aufhebung dieser Befugniß gebeten haben und die Ständeversammlung damit einverstanden war, daß diese Befugniß den Lausitzer Webern nicht länger zugestanden werden dürfte, wenn die Staatsregierung selbst erklärte, daß dieser Hausfirhandel bald aufhören müsse, so darf die Aufhebung desselben nicht auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben werden. Man darf es den Petenten nicht verdenken, wenn sie mit ihrer Bitte wieder kommen, und es ist gewiß an der Zeit, daß etwas geschieht, was nicht bloß auf Beschränkung, sondern auf wirkliche Aufhebung dieses Handels abzweckt. Ich mache daher diese beiden Petitionen zu den meinigen, bin aber damit einverstanden, was der Herr Präsident in Bezug auf die Verweisung derselben an die betreffende Deputation erklärte.

Präsident Braun: Sollen diese Petitionen an die vierte Deputation abgegeben werden? — Einstimmig Ja.

4. (Nr. 376.) Petition des Gemeindevorstandes Christian Gottlob Syhre zu Ebersbach, so wie der Gemeindevorstände 40 anderer Ortschaften, um Beantragung eines Gesetzes, welches entweder dem Belasteten die Ablösung der Jagd auf seinen Fluren freigiebt, oder wirklichen Schutz gegen Wildschäden gewährt.

Präsident Braun: Es liegen ähnliche Petitionen bereits der vierten Deputation vor und ich frage die Kammer: ob sie auch diese dahin verweisen will? — Einstimmig Ja.

5. (Nr. 377.) Herr Hof- und Medicinalrath D. Ludwig Choulant zu Dresden überreicht 76 Exemplare der „dritten Nachricht über die Wirksamkeit der in und mit der chirurgisch-medicinischen Academie vereinigten Institute zu Dresden“, und bemerkt derselbe zugleich für diejenigen Herren Mitglieder, welche sich dafür interessiren, daß in den Gebäuden der Academie zu jeder Stunde Jemand zugegen sein wird, welcher gewünschte Einsicht in die Sammlungen und Anstalten zu geben im Stande ist.

Präsident Braun: Es wird dem Herrn Einsender der Dank zu Protocoll auszusprechen sein; was aber die Exemplare anlangt, so sind sie bereits vertheilt.

6. (Nr. 378.) Protocoll extract der ersten Kammer vom 18. und 19. d. M., die Berathung des Berichts, den Entwurf einer Adresse auf die Thronrede betr.

Präsident Braun: Soll dieser Gegenstand an unsere Adressdeputation zurückgehen? — Einstimmig Ja.

7. (Nr. 379.) Desgleichen vom 18. November, die Abgabe einer dort beigelegten anonymen Eingabe, unterzeichnet: „Sämmtliche Gemeindeglieder“ zu Connewitz und 5 anderer Orte, Abschaffung des Schutzgeldes betr.

Präsident Braun: Es ist diese Eingabe eine anonyme, in so fern die Namen der Petenten fehlen; es wird daher die Resolution, welche die erste Kammer gefaßt hat, auch von uns zu fassen sein, weil nach der Landtagsordnung anonyme Eingaben beigelegt werden sollen. Tritt die Kammer dieser Ansicht bei? — Einstimmig Ja.

8. (Nr. 380.) Abgeordneter Huth bittet für den 22. d. M. um Urlaub.

Präsident Braun: Er hat bereits den Urlaub angetreten, und also ist eine Bewilligung desselben nicht thunlich.

9. (Nr. 381.) Der Gemeinderath zu Pfaffroda, durch Heinrich Hiemann, Vorstand, erklärt seinen Beitritt zu den aus mehreren Theilen des Landes eingegangenen Petitionen um eine freiere Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche Sachsens.

Präsident Braun: Soll diese Eingabe an unsere außerordentliche kirchliche Deputation abgegeben werden? — Einstimmig Ja.

10. (Nr. 382.) Petition Karl Gustav Klette's jun. und 762 Gen. zu Dresden, um eine zeitgemäße Verbesserung des Wahlgesetzes vom 24. September 1831.

Abg. Joseph: Diese Petition empfiehlt sich Ihrer besondern Beachtung durch die ansehnliche Zahl der Unterschriften